

Aktenzeichen:	II-1226
Geschäftsbereich:	II
Organisationszeichen:	X912
Gültigkeit:	ab dem 03.07.2023

Arbeitsanleitung Nr. 106

Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

§ 16g SGB II – Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

(1) Entfällt die Hilfebedürftigkeit der oder des Erwerbsfähigen während einer Maßnahme zur Eingliederung, kann sie weiter gefördert werden, wenn dies wirtschaftlich erscheint und die oder der Erwerbsfähige die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird.

(2) Zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit können Leistungen nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels, nach § 44 oder § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Dritten Buches oder nach § 16a, § 16f oder § 16k bis zu sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit der oder des Erwerbsfähigen aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. Während der Förderdauer nach Satz 1 gilt § 15 entsprechend.

(3) Leistungen zur ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung nach § 16e Absatz 4 und § 16i Absatz 4 dieses Buches können während der gesamten Dauer der jeweiligen Förderung auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit entfällt.

Zielsetzung

§ 16g Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) enthält Ausnahmen von der Grundregel des § 7 SGB II (Leistungsberechtigte), wonach Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich Hilfebedürftigkeit voraussetzen.

Absatz 1 regelt die Möglichkeit der Weiterförderung einer bereits begonnenen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Hilfebedürftigkeit während der Maßnahme entfällt. Der Grund für den Wegfall der Hilfebedürftigkeit ist dabei nicht relevant. Dadurch soll der Erfolg der Maßnahme, ein wirtschaftlicher Umgang mit den eingesetzten finanziellen Mitteln und die Vermeidung von künftigen Notlagen sichergestellt werden.

Absatz 2 erlaubt die Beratung und das Angebot bestimmter Instrumente bis zu sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme in Fällen, in denen die Hilfebedürftigkeit dadurch entfallen ist, dass die oder der Betroffene Einkommen erzielt. Ziel ist die Stabilisierung der aufgenommenen Beschäftigung. Die Dauer dieser Leistungsgewährungen orientiert sich an der arbeitsmarktüblichen Probezeit und der Tatsache, dass vor allem in den ersten Monaten nach Arbeitsaufnahme Stabilisierungsbedarf besteht bzw. entstehen könnte.

Absatz 3 erlaubt Leistungen zur ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung nach § 16e Abs. 4 und § 16i Abs. 4 dieses Buches während der gesamten Dauer der jeweiligen Förderung zu erbringen, wenn die Hilfebedürftigkeit entfällt.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Regelungsinhalt.....	4
2. Maßnahmefortführung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 16g Abs. 1)	4
2.1 Zielsetzung	4
2.2 Fördervoraussetzungen.....	4
2.3 Förderumfang	4
3. Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit aufgrund einer Beschäftigung (§ 16g Abs. 2)	5
3.1 Zielsetzung	5
3.2 Fördervoraussetzung.....	5
3.3 Förderumfang	6
3.3.1 Art und Dauer der Förderung	6
3.3.2 Förderfähige Leistungen.....	7
3.4 Kennzeichnung in VerBIS / Kooperationsplan	8
4. Förderungen nach § 16g Abs. 3.....	10
5. Anhang	11

Paragrafen ohne Bezeichnung des Gesetzes sind solche des SGB II.

1. Allgemeiner Regelungsinhalt

Grundsätzlich ermöglicht § 16g die Förderung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit auch bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit. Die Leistungen erfolgen als Zuschuss und sollen in der sachlichen Zuständigkeit von Jobcenter team.arbeit.hamburg fortgeführt werden, um die Betreuungskontinuität zu erhalten.

Leistungen als Zuschuss

Inhaltlich besteht § 16g aus drei Absätzen mit jeweils eigenen Fördervoraussetzungen, Fördermöglichkeiten und unterschiedlicher Zielsetzung, welche im Folgenden einzeln behandelt werden.

2. Maßnahmefortführung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 16g Abs. 1)

2.1 Zielsetzung

Durch eine Förderung nach § 16g Abs. 1 soll ehemaligen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) ermöglicht werden, eine geförderte Maßnahme auch dann zu Ende zu bringen, wenn während der Förderung die Hilfebedürftigkeit entfällt. Ziel ist die Sicherstellung des Maßnahmeerfolgs und des wirtschaftlichen Mitteleinsatzes sowie die Vermeidung künftiger Notlagen.

Beendigung von Maßnahmen bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

2.2 Fördervoraussetzungen

Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Wegfalls der Hilfebedürftigkeit bereits begonnen haben, die alleinige Bewilligung reicht nicht aus. Der Grund für den Wegfall der Hilfebedürftigkeit ist unerheblich für die Leistungsgewährung.

2.3 Förderumfang

Gefördert werden können grundsätzlich alle in § 16 ff. geregelten Eingliederungsmaßnahmen. Dazu zählen z.B. Arbeitsgelegenheiten, Förderungen der beruflichen Weiterbildung (FbW), Vermittlungsbudget (VB), Maßnahmen bei einem/einer Träger:in (MAT), assistierte Ausbildung (AsA) etc.

Die Entscheidung zur Weiterförderung trifft die Integrationsfachkraft (IFK) einzel-fallbezogen unter Ausübung von Ermessen. Im Rahmen der Ermessensent-scheidung wird die Wirtschaftlichkeit und eine Prognose des Maßnahmeerfolgs berücksichtigt.

Ermessensentscheidung

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit sind die noch anfallenden Maßnahmekosten mit dem beruflichen Nutzen für die Teilnehmenden abzuwägen. Die Wirtschaft-lichkeit ist dabei insbesondere dann gegeben, wenn durch die Förderung eine dauerhafte Integration in den ersten Arbeitsmarkt erwartet werden kann. Die Ent-scheidung ist ausführlich zu dokumentieren.

Die Förderentscheidung umfasst lediglich die Frage, ob die bereits begonnene Maßnahme weiterfinanziert wird. Die übrigen Förderkonditionen ergeben sich aus der originären Förderentscheidung und weitere Veränderungen sind nicht mög-lich.

Umfang der Förderung

Mit dem individuellen Eintritt in die FbW gilt die zugesicherte Leistung als erbracht. **Ausnahme FbW**
Spätere Änderungen (z.B. Wegfall der Hilfebedürftigkeit, Rechtskreiswechsel, Umzug) haben damit keinen Einfluss auf die getroffene Entscheidung und die damit verbundene Kostenübernahme.

Ob ehemalige ELB, die nach § 16g Abs. 1 SGB II gefördert werden, weiter in der Betreuung von Jobcenter team.arbeit.hamburg bleiben, hängt sowohl von der Art der Förderung als auch von ihrem Wunsch ab. **VerBIS-Status**

Bei einer Weiterförderung ist zu unterscheiden, ob der Wegfall der Hilfebedürftigkeit aufgrund eigener Arbeitsaufnahme oder aus anderen Gründen (z.B. Erbe oder Arbeitsaufnahme der mit in Bedarfsgemeinschaft lebenden ELB) geschieht.

Entfällt die Hilfebedürftigkeit ohne eigene Arbeitsaufnahme, können ehemalige ELB bei einer Förderung aus dem VB aus der Arbeitsvermittlung (AV) abgemeldet werden. Bei einem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für Maßnahmen bei Träger:innen (AVGS-MAT) und FbW bleiben die ehemaligen ELB arbeitssuchend.

Entfällt die Hilfebedürftigkeit durch eine Arbeitsaufnahme, erhalten ehemalige ELB den VerBIS-Status „Ratsuchend“, die obenstehende Regelung für AVGS-MAT und FbW gilt entsprechend. Die weitere Beratung dient lediglich der Stabilisierung des aktuellen Beschäftigungsverhältnisses. Entsteht der Wunsch nach beruflicher Veränderung (Weitervermittlung), so liegt die Verantwortung bei der Agentur für Arbeit und ehemalige ELB können aus der AV abgemeldet werden.

Welche Wechsel im VerBIS-Status zu beachten sind und wovon diese abhängen, ist den Schaubildern im Anhang zu entnehmen.

3. Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit aufgrund einer Beschäftigung (§ 16g Abs. 2)

3.1 Zielsetzung

§ 16g Abs. 2 regelt die Leistungserbringung für ELB, die eine Beschäftigung aufgenommen haben und deren Hilfebedürftigkeit aufgrund des damit verbundenen Einkommens entfallen ist. Im Gegensatz zu § 16g Abs. 1 können hierbei auch neue Förderungen beantragt werden. Zweck ist die Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses und die Sicherstellung einer nachhaltigen Integration in Arbeit.

3.2 Fördervoraussetzung

Als grundlegende Fördervoraussetzung muss das Erwerbseinkommen der Beschäftigung maßgeblich für den Wegfall der Hilfebedürftigkeit sein. Förderfähig sind auch ELB, bei denen das Einkommen der Beschäftigung nur einen Teil des Gesamteinkommens ausmacht, sofern ohne dieses Einkommen weiter Hilfebedürftigkeit vorläge.

**Förderung bei Wegfall
der Hilfebedürftigkeit
aufgrund
Erwerbseinkommen**

Beispiel: Zu dem Einkommen aus der Aufnahme einer Beschäftigung kommen weitere Einkünfte aus z.B. monatliche Mieteinnahmen in Höhe von 300 Euro. Die

Mieteinnahmen allein würden die Hilfebedürftigkeit jedoch nicht beenden. Eine Förderung nach § 16g Abs. 2 ist möglich.

Nicht möglich sind Förderungen, wenn die Hilfebedürftigkeit unabhängig vom Einkommen aus der Beschäftigung z.B. aufgrund Vermögens oder partnerschaftlichen Einkommens entfällt.

Beispiel: Zum Einkommen aus der Aufnahme einer Beschäftigung kommen weitere Einkünfte aus einer Erbschaft in Höhe von 50.000 Euro. Diese Erbschaft allein beendet die Hilfebedürftigkeit. Eine Förderung nach § 16g Abs. 2 ist nicht möglich.

Die Fördervoraussetzungen der jeweiligen Eingliederungsmaßnahmen sind mit Ausnahme der Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 7 im Rahmen einer Ermessensentscheidung gesondert zu prüfen.

**Prüfung der
Fördervoraussetzungen**

3.3 Förderumfang

3.3.1 Art und Dauer der Förderung

Die in § 16g Abs. 2 genannten Förderleistungen können im Rahmen einer Nachbetreuung ab dem Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme für bis zu sechs Monate erbracht werden. Eine Verlängerung der Höchstförderungsdauer ist ausgeschlossen.

Nach § 16g Abs. 2 beginnt die Fristberechnung mit dem Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme, dies kann von dem Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages abweichen:

Beispiel:

- a. Unterschreiben des Arbeitsvertrages: ab 01.01.
- b. Beschäftigungsaufnahme: 01.02.
- c. Wegfall der Hilfebedürftigkeit: 01.03.
- d. Förderung nach § 16g Abs. 2 vom 01.02. bis 31.07. möglich

Kommt es innerhalb der maximalen Förderdauer von sechs Monaten nach Beschäftigungsaufnahme zu einem Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses, werden im Rahmen von § 16g laufende Förderungen nicht automatisch fortgeführt. In diesem Fall ist über die Neubewilligung bzw. Fortsetzung der ursprünglichen Förderung neu zu entscheiden, da sich der Sachverhalt der ursprünglichen Bewilligung verändert hat.

**Maximale Förderdauer
beträgt 6 Monate**

Im Rahmen der neuen Entscheidung ist ein Aufhebungsbescheid oder Änderungsbescheid zu erstellen (z.B. über die Fortsetzung der Stabilisierungsmaßnahme). Die Förderung kann auch bei Arbeitgeber:innenwechsel maximal für sechs Monate nach Beginn der ersten Beschäftigung erbracht werden.

**Arbeitgeber:innen-
wechsel**

Für die Unterstützung von Ausbildungsverhältnissen stehen andere Instrumente, z.B. ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) und AsA, zur Verfügung. Bei Beantragung einer Nachbetreuung ist über die alternativen Instrumente abH und AsA zu informieren.

Ausbildungsverhältnis

3.3.2 Förderfähige Leistungen

Gem. § 16g Abs. 2 können im Rahmen der Nachbetreuung folgende Leistungen erbracht werden:

- a. Beratung und Betreuung
- b. Leistungen aus dem VB gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 44 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)
- c. Maßnahmen zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB III
- d. kommunale Eingliederungsleistungen gem. § 16a
- e. Freie Förderung gem. § 16f
- f. Ganzheitliche Betreuung gem. § 16k

Die Inanspruchnahme des Angebots ist freiwillig und erfordert immer eine Einwilligung. Diese ist ebenfalls freiwillig und kann von ELB jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Es wird empfohlen, das Angebot der Nachbetreuung bereits im laufenden Integrationsprozess bzw. bei Anbahnung einer Beschäftigungsaufnahme zu unterbreiten. Nehmen die ELB eine Beschäftigung auf, bevor die Nachbetreuung angeboten werden konnte, so kann diese im Nachgang in Anspruch genommen werden, höchstens jedoch bis zu sechs Monate nach Beschäftigungsaufnahme.

Im Folgenden wird auf die jeweiligen Leistungen im speziellen eingegangen:

Beratung und Betreuung

Die Leistungen einer Beratung und Betreuung im Rahmen einer Nachbetreuung sollen bedarfsorientiert angeboten werden.

Beratung und Betreuung

Die Kontakthäufigkeit während der Nachbetreuungszeit richtet sich nach der individuellen Situation und den Handlungsbedarfen der ehemaligen ELB.

Kontakthäufigkeit

VB

Leistungen aus dem VB können bis zu sechs Monate nach Antritt der versicherungspflichtigen Beschäftigung beantragt und erbracht werden, wenn die Hilfedürftigkeit aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. Die Arbeitsanleitung zum VB (Nr. 091) gilt entsprechend.

VB

Maßnahmen zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

§ 16g Abs. 2 bezieht sich ausschließlich auf Leistungen gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III.

Bei der Ausgabe eines AVGS durch die IFK ist darauf zu achten, dass es sich in COSACH ausschließlich um einen „AVGS05-Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme“ und entsprechend zertifizierte Maßnahmen handeln darf.

Die Inhalte der Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE) sind auf den individuellen Unterstützungsbedarf, bezogen auf die Erhaltung des neuen Arbeitsverhältnisses, abzustellen. Der zeitliche Umfang der individuellen Teilnahme richtet sich nach dem individuellen Bedarf und muss nicht die sonst mindestens üblichen zwei Kontakte pro Woche umfassen.

**Nachbetreuung im
Rahmen einer MAbE**

Freie Förderung (FF)

Die FF ist gem. § 16f im Einzelfall über § 16g Abs. 2 möglich. Nicht möglich ist die FF im Rahmen der Instrumente Hamburger Modell zur Beschäftigungsförderung (HAM), Beschäftigung, Integration, Motivation, Orientierung (BIMO) und Probeschäftigung (PB), da es sich um Instrumente zur Aufnahme und nicht zur Stabilisierung einer Beschäftigung handelt.

Freie Förderung

Kommunale Eingliederungsleistungen

Die Förderung mit kommunalen Eingliederungsleistungen gem. § 16a (z.B. Schuldnerberatung) ist möglich.

Kommunale Leistungen

Ganzheitliche Betreuung

Die ganzheitliche Betreuung kann bis zu neun Monate nach Antritt der versicherungspflichtigen Beschäftigung erbracht werden, wenn die Hilfedürftigkeit aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist.

Soweit bei Beschäftigungsaufnahme bereits eine ganzheitliche Betreuung erfolgt, sollte diese -soweit erforderlich- fortgeführt werden und keine neue Maßnahme zur Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III erfolgen.

3.4 Kennzeichnung in VerBIS/ Kooperationsplan

Erfolgt eine Nachbetreuung im Rahmen von § 16g Abs. 2, soll ein Kooperationsplan abgeschlossen werden. Diese soll im Bereich Unterstützung durch Jobcenter team.arbeit.hamburg nur die in § 16g Abs. 2 genannten Leistungen sowie einen Passus zur Einwilligung der Nachbetreuung beinhalten.

Kooperationsplan

Die Einwilligung zur Nachbetreuung wird mit einem Klick-Einverständnis und dem Abschluss des Kooperationsplans in VerBIS dokumentiert.

Auf der Seite Lebenslauf gibt es den Bereich Nachbetreuung:


Nachbetreuung

Nachbetreuung nach Arbeitsaufnahme

Das Angebot einer Nachbetreuung nach Arbeitsaufnahme wurde (noch) nicht unterbreitet bzw. ist nicht erforderlich.

Nachbetreuung nach Ausbildungsaufnahme

Das Angebot einer Nachbetreuung nach Ausbildungsaufnahme wurde (noch) nicht unterbreitet bzw. ist nicht erforderlich.

 **Entscheidung zur Nachbetreuung erfassen**

**Erfassung der
Nachbetreuung in
VerBIS**

Wird „Entscheidung zur Nachbetreuung erfassen“ angewählt, kann danach die Einwilligung der ELB erfasst werden:

☑ Übernehmen
☑ Abbrechen

Nachbetreuung nach Arbeitsaufnahme

Einwilligung des Kunden zur Nachbetreuung nach Arbeitsaufnahme *

Ja

Nein

Nachbetreuung nach Ausbildungsaufnahme

Einwilligung des Kunden zur Nachbetreuung nach Ausbildungsaufnahme *

Ja

Nein

☑ Übernehmen
☑ Abbrechen

Sobald der Zeitpunkt des Wegfalls der Hilfebedürftigkeit feststeht, ist der Status über den Lebenslaufeintrag in VerBIS auf den Status „Ratsuchend“ (RASU) zu setzen und im Profiling die übergreifende Handlungsstrategie „Beschäftigungsaufnahme aktiv stabilisieren“ zu aktivieren.

Status in VerBIS

☑ **Abmeldung/Abgang**

<p>Abmeldung aus der AV</p> <p>☑ AV-Abmeldedatum erfassen</p>	<p>Abgang und weitere ASU-Führung</p> <p>Der Bewerber wird weiter arbeitsuchend geführt</p> <p>☑ Weitere ASU-Führung entfernen</p>
<p>Weitere RASU-Führung</p> <p>☑ Weitere RASU-Führung</p>	

Über die Schaltfläche „Weitere RASU-Führung“ wird anhand des Beginn-Datums des entsprechenden „Lebenslaufeintrags“ automatisch ein Beginndatum für die „RASU“-Führung ermittelt.

Beginnt der Lebenslaufeintrag in der Vergangenheit, wird der Beginn der RASU-Führung auf das heutige Datum gelegt, andernfalls entspricht es dem Beginn des Lebenslaufeintrags.

Die Nachbetreuung, die Handlungsstrategie „Beschäftigungsaufnahme aktiv stabilisieren“ sowie der Status „Ratsuchend“ enden entweder

- a. bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,
- b. bei Widerruf der Einwilligung durch die ELB,
- c. bei Wunsch nach Weitervermittlung in eine andere Tätigkeit (Zuständigkeit der Agentur für Arbeit),
- d. spätestens sechs bzw. bei § 16k neun Monate nach Beschäftigungsbeginn.
- e. spätestens 3 Monate vor Ende der Beschäftigung (durch Befristung des Arbeitsvertrags oder Bekanntwerden der Kündigung, Job2Job-Vermittlung der Agentur für Arbeit)

Ende der Nachbetreuung

Anders verhält es sich bei einer Förderung nach § 16 Abs. 2 i.V.m. § 45 Abs. 5 SGB III. Hier ist der VerBIS-Status, bedingt durch die Maßnahmeteilnahme, für den Zeitraum der Maßnahme arbeitssuchend.

Bei Abschluss der Nachbetreuung werden die ELB aus VerBIS abgemeldet (Abmeldegrund: "Wegfall der Hilfebedürftigkeit"). Außerdem ist auf die Möglichkeit der weiteren Beratung nach § 31 Abs. 2 SGB III durch die Agentur für Arbeit hinzuweisen.

4. Förderungen nach § 16g Abs. 3

Von § 16g Abs. 3 wird der spezielle Fall des Instruments der „ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung“ (gbB) im Rahmen einer geförderten Beschäftigung nach §§ 16i und e erfasst. Im Rahmen der Förderung ist während der gesamten Dauer der Beschäftigungsförderung eine gbB möglich (siehe Arbeitsanleitung Nr. 097 Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (EVL) und Arbeitsanleitung Nr. 030 Teilhabe am Arbeitsmarkt (TaAM)).

Förderung gbB

5. Anhang

Schaubild 1: Übersicht Fördergrundlage nach § 16g SGB II

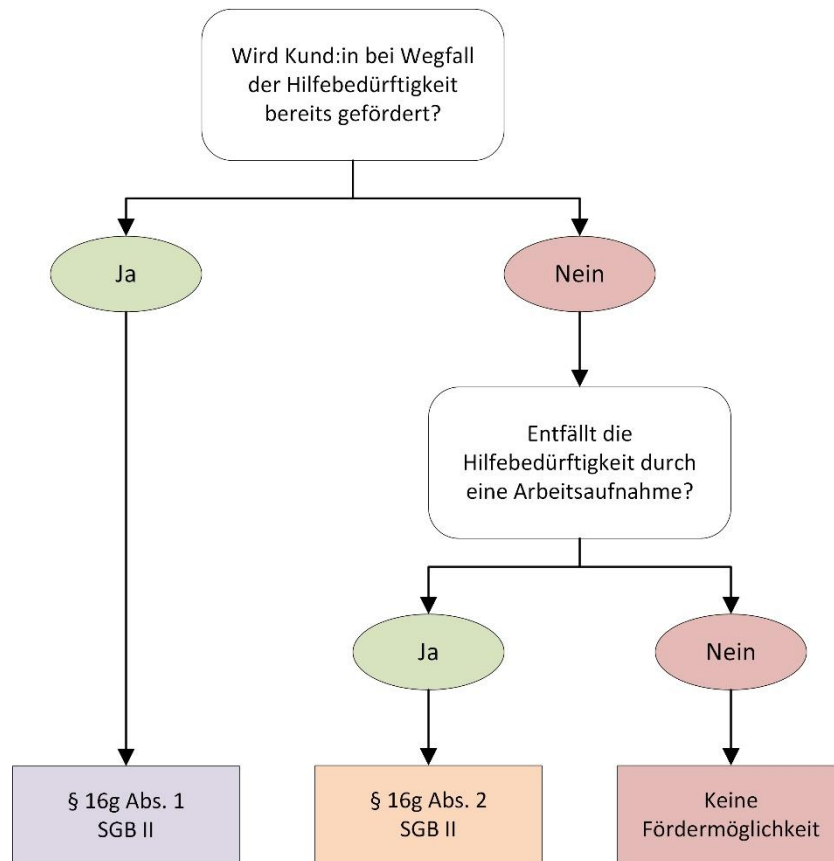


Schaubild 2: Übersicht VerBIS-Status und Betreuung nach § 16g Abs.1 SGB II

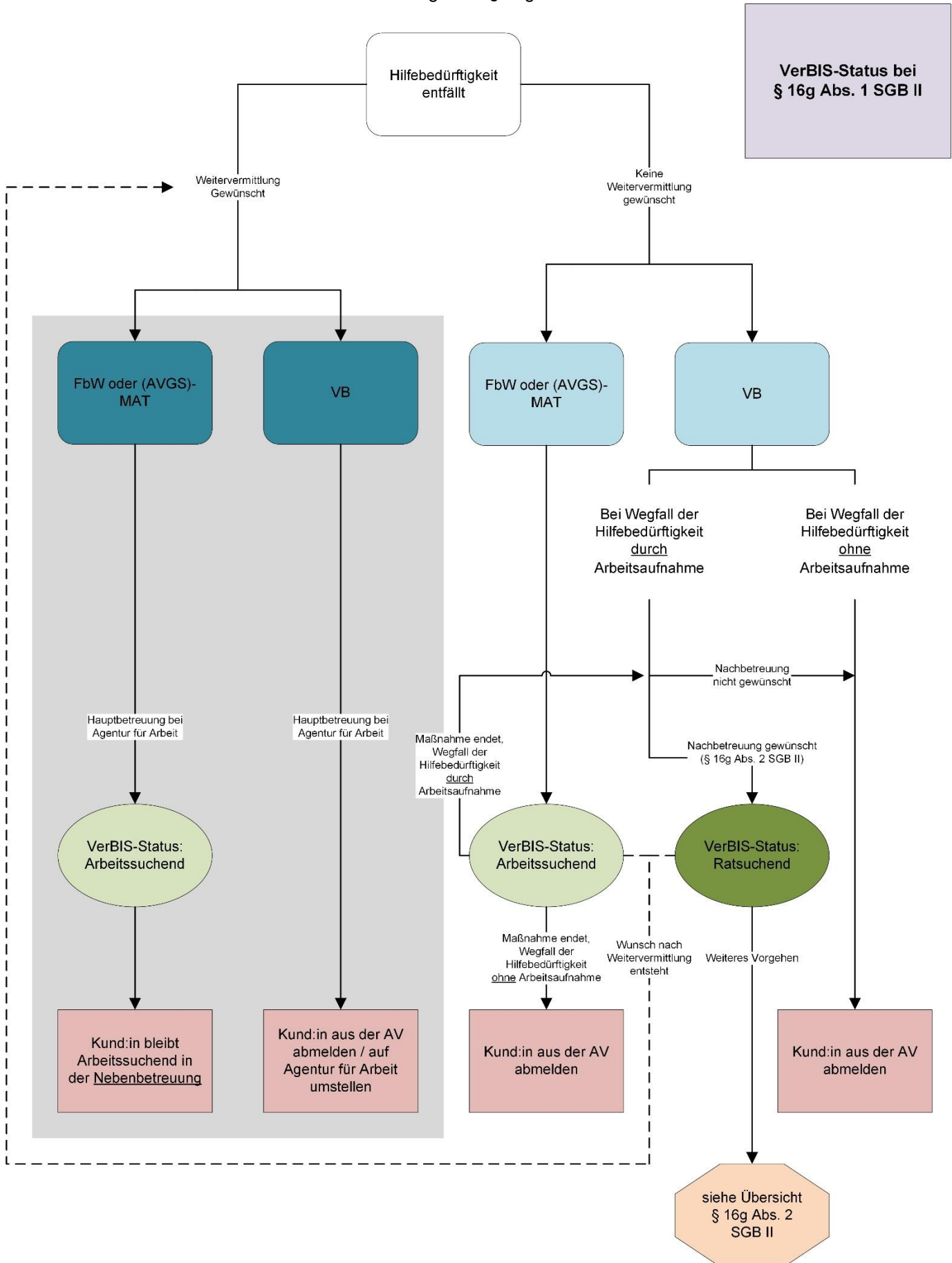
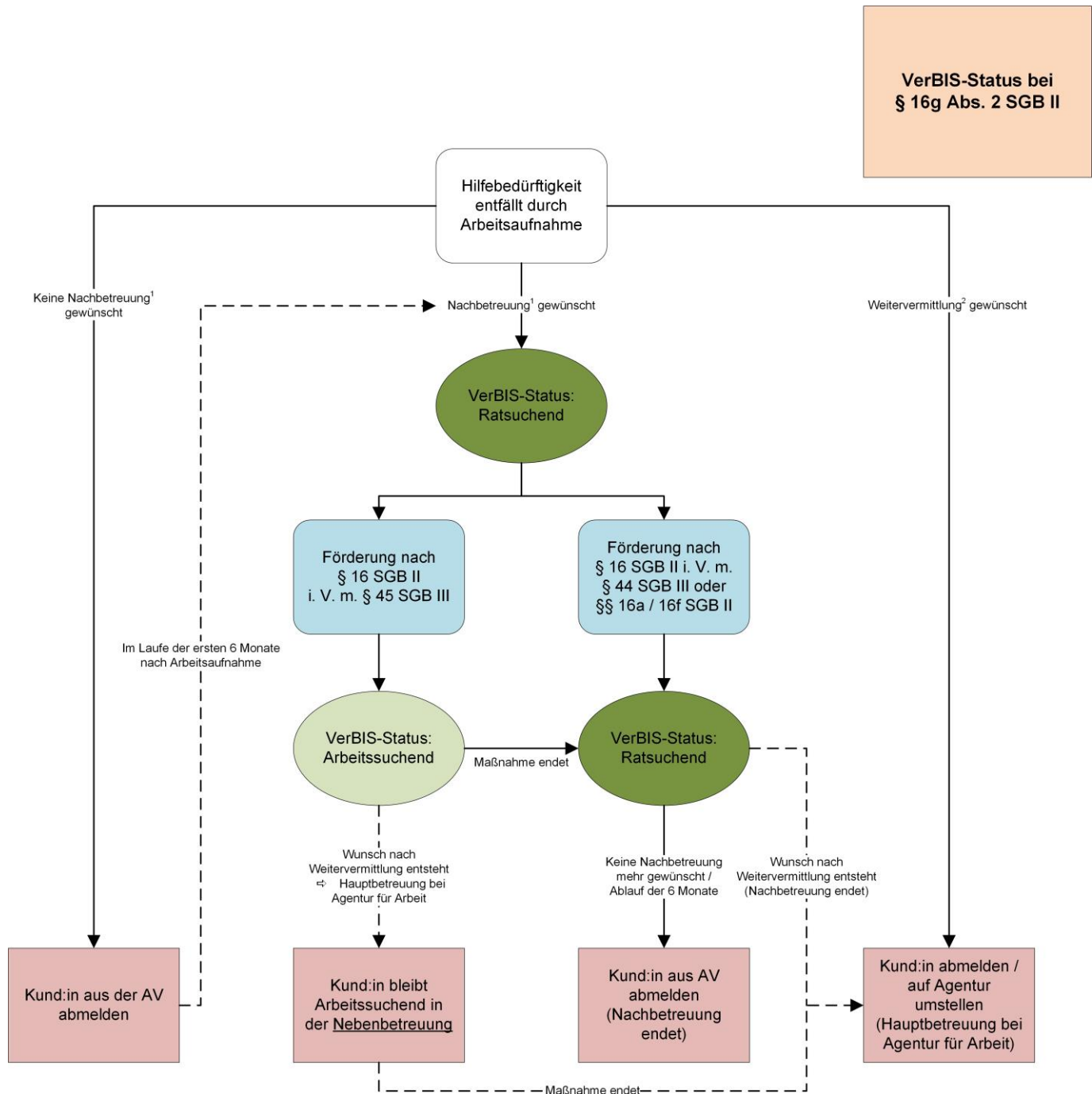


Schaubild 2: Übersicht VerBIS-Status und Betreuung nach § 16g Abs. 2 SGB II



¹Nachbetreuung: Stabilisierung der Arbeitsaufnahme, berufliche Veränderung durch Kund:in nicht angestrebt (Verantwortung durch § 16g SGB II festgelegt)

²Weitervermittlung: Trotz aktueller Beschäftigung wird berufliche Veränderung durch Kund:in gewünscht, die durch die AV unterstützt werden soll (Verantwortung durch § 35 SGB III festgelegt)